

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



253

Nr. 9, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. September 2016

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 85* - Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2016 zum TVöD-Bund. Vom 10. Juni 2016.....	254
Nr. 86* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung. Vom 10. Juni 2016.....	255
Nr. 87* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Änderung der DVO.EKD, Anlage 2. Vom 10. Juni 2016.....	255
Nr. 88* - 14. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (Wegfall des Vorbehalts). Vom 25. Juli 2016.....	256
Nr. 89* - Erste Änderung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS). Vom 26. August 2016. ....	256
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche in Baden</b>	
Nr. 90 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD. Vom 23. April 2016. (GVBl. S. 130) .....	257
Nr. 91 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Vom 22. April 2016. (GVBl. S. 131) .....	258
Nr. 92 - Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD. Vom 22. April 2016. (GVBl. S. 131) .....	259
Nr. 93 - Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation. Vom 22. April 2016. (GVBl. S. 131) .....	259
Nr. 94 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes. Vom 23. April 2016. (GVBl. S. 136) .....	263
<b>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 95 - Kirchengesetz zur Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Partnerschaft mit Traugottesdiensten (Partnerschaftsgleichstellungsgesetz – PGG). Vom 9. April 2016. (KABl. S. 74) .....	264
Nr. 96 - Kirchengesetz über das in der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin geltende Kirchenrecht. Vom 9. April 2016. (KABl. S. 75) .....	265

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 97 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes. Vom 10. April 2016. (ABl. S. A 58) .....	266
Nr. 98 - Kirchengesetz zur Änderung des Kassenstellengesetzes und des Zuweisungsgesetzes. Vom 10. April 2016. (ABl. S. A 86) .....	266
Nr. 99 - Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes des Superintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 10. April 2016. (ABl. S. A 87) .....	267

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 100 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Regelung im Bereich der Ev. Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der ev. Kirche in Württemberg e.V. (Arbeitsrechtsregelungsänderungsgesetz). Vom 11. März 2016. (Abl. S. 78) ...	270
--	-----

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit.....	274
Stellenausschreibung Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf .....	274

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 85\* - Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2016 zum TVöD-Bund. Vom 10. Juni 2016.

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 10. Juni 2016 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1 Tarifabschluss 2016/2017

(1) Die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016 wird in Bezug auf Teil A Ziffer 1 „Lineare Entgelterhöhung“, Ziffer 2 „Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten“, Teil B Ziffer 2 „Jahressonderzahlung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten“, sowie auf die Ziffer 3a „Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15“ wie aus Absatz 3 ersichtlich übernommen.

(2) Die weiteren Regelungen aus Anlass der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016 finden keine Anwendung.

(3) Das bedeutet:

#### 1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus ei-

ner individuellen Endstufe sowie die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 15Ü) werden

- ab dem 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
- ab dem 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

#### 2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

##### a) Entgelterhöhung

Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich

- ab dem 1. März 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro und
- ab dem 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

Die Praktikantentgelte erhöhen sich entsprechend Absatz 3 Ziffer 1.

##### b) Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil- (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. März 2016 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

##### c) Lernmittelzuschuss

Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG erhalten in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. § 11 Absatz 2 TVAöD – Besonderer Teil BBiG bleibt unberührt.

##### d) Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei Berufsschulblockunterricht

Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 TVAöD – BT BBiG. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

e) Urlaub

Der Urlaubsanspruch nach § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG-, § 9 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege- und § 10 TVPöD beträgt ab dem Urlaubsjahr 2016 bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 29 Arbeitstage.

f) Jahressonderzahlung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten des Tarifgebietes Ost werden gemäß der als Anlage 3 beigefügten Tabelle beginnend ab 2016 schrittweise angepasst.

3. Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15

In der Anlage A (Bund) zu § 15 TVöD werden die Entgeltgruppen 9b bis 15 um die Tabellenwerte der Stufe 6 der Entgeltgruppen 9 bis 15 der ab dem 1. März 2015 geltenden Entgelttabelle A (VKA) ergänzt und in der Entgeltgruppe 9a eine Stufe 6 mit dem Tabellenwert 3.456,98 Euro eingefügt.

Diese Werte nehmen an der Erhöhung nach Absatz 3 Ziffer 1 dieser Arbeitsrechtsregelung teil.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Berlin, 10. Juni 2016

Arbeitsrechtliche Kommission  
Dr. Kruttschnitt  
Vorsitzender

**Nr. 86\* - Arbeitsrechtsregelung  
(Beschluss) Eigenbeteiligung an der  
Zusatzversorgung.  
Vom 10. Juni 2016.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 10. Juni 2016 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

**Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 15. März 2016 (ABl. EKD 2016 S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender neuer Absatz 1c eingefügt:  
"(1c) Wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung über eine kirchliche Versorgungskasse durchgeführt, die nach dem Prinzip der Kapitaldeckung arbeitet, trägt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, sofern keine Eigenbeteiligung nach Absatz 1a geleistet wird, die über 4,8 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts hinaus gehenden Pflichtbeiträge zur Zusatzversorgung zur Hälfte. Die Eigenbeteiligung nach Satz 1 ist auf maximal 1 Prozent begrenzt und wird nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Beschlusses neu verhandelt."
2. Es wird eine beiderseitige Verhandlungszusage für folgende Fälle gegeben:
  - die Pflichtbeiträge übersteigen 8,0 Prozent,
  - im Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) erfolgen Anpassungen auf der Leistungsseite.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. August 2016 in Kraft

Berlin, 10. Juni 2016

Arbeitsrechtliche Kommission  
Dr. Kruttschnitt  
Vorsitzender

**Nr. 87\* - Arbeitsrechtsregelung  
(Beschluss) Änderung der DVO.EKD,  
Anlage 2.  
Vom 10. Juni 2016.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kom-

mission der EKD am 10. Juni 2016 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Anlage 2 der DVO.EKD (Entgeltgruppenplan)**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 15. März 2016 (ABl. EKD S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis der Anlage 2 der DVO.EKD (Anlage zu § 8 Satz 1 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland – vom 15. März 2016 (ABl. EKD S. 139) wird nach der Angabe "63. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Informationstechnik" die Angabe "64. Fahrerinnen und Fahrer" eingefügt.
2. Nach dem Einzelgruppenplan 63 wird ein neuer Einzelgruppenplan 64 wie folgt eingefügt:  
"64. Fahrerinnen und Fahrer  
Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Fahrerinnen oder Fahrer tätig sind, richten sich Eingruppierung und Entgelt nach der jeweils gültigen Fassung des Tarifvertrages für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005."

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Berlin, 10. Juni 2016

Arbeitsrechtliche Kommission  
Dr. Kruttschnitt  
Vorsitzender

### **Nr. 88\* - 14. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (Wegfall des Vorbehalts). Vom 25. Juli 2016.**

Der satzungsgemäße Vorbehalt der in der Ausgabe Nr. 6/16 Ziff. 63 des Amtsblatts der EKD (S. 139, 146) veröffentlichten 14. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (siehe dort § 3 - Vorbehaltsregelung) ist entfallen. Der Aufsichtsrat der EZVK hat durch Beschluss vom 14.07.2016 festgestellt, dass alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Darmstadt, 25. Juli 2016

**Evangelische Zusatzversorgungskasse  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand**

Stephan Schulze Schwienhorst  
(Vorsitzender)      Vanessa Baumann      Christian Fuhrmann

### **Nr. 89\* - Erste Änderung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS). Vom 26. August 2016.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Änderung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS) beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS)**

Die Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS) vom 2./3. September 2005 (ABl. EKD S. 572) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS)"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Arbeitssicherheit" durch das Wort "Arbeits-" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
"(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht das Fachteam der EFAS mindestens aus den Disziplinen Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik."
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
"(3) Die EFAS nimmt die Aufgaben im Rahmen des Präventionskonzeptes der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr."
  - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort "Fachkraft" die Wörter "für Arbeitssicherheit" eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3  
Fachteam

Das Fachteam ist in seiner fachlichen Beratungstätigkeit gegenüber den Gliedkirchen und ihren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen von Weisungen unabhängig. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien werden im Beirat der EFAS beraten."

5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
"(1) Dem Beirat gehören an:
    - a) vier Vertreter und Vertreterinnen der Gliedkirchen, die von der Kirchenkonferenz bestimmt werden;
    - b) vier Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft, die von der Ständigen

Konferenz nach § 55a Absatz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD bestimmt werden;

- c) zwei Experten und Expertinnen für Arbeits- und Gesundheitsschutz, die vom Kirchenamt der EKD berufen werden.

Der Beirat hat die Möglichkeit, zu Sachfragen Gäste zu laden."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
"(3) Die EFAS bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Sie stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf."

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
"(4) Das Arbeitsrechtsreferat und das Fachteam nehmen an den Sitzungen des Beirates teil."

- 6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben: Er

- a) begleitet die Umsetzung des Präventionskonzepts der EKD und dessen Fortentwicklung und berät gesamtkirchliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung;
- b) gibt der EFAS Impulse für ihre Arbeit;
- c) begleitet die Arbeit der EFAS in Bezug auf inhaltliche Schwerpunkte und Maßnahmen;

- d) beschließt den Entwurf des jährlichen Finanzplans der EFAS;

- e) berät den Jahresbericht der EFAS.

Der Jahresbericht beinhaltet die Dokumentation gemäß des Präventionskonzepts."

- 7. § 6 wird wie folgt gefasst:

“§ 6

Kosten der EFAS

(1) Die Kosten der EFAS werden durch besondere Umlagen der Gliedkirchen getragen. Die Berufsgenossenschaften unterstützen die Arbeit durch die Zuweisung von Sachmitteln.

(2) Die Verwaltung und Zuweisung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt. Das Kirchenamt kann Verwaltungsaufgaben auf die EFAS übertragen."

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Hannover, 26. August 2016

**Evangelische Kirche in Deutschland**

**- Kirchenamt -**

Dr. A n k e

Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

#### **Nr. 90 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD. Vom 23. April 2016. (GVBl. S. 130)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am

23. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a  
(Zu § 91) Ärztliche Gutachten

Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen können auch durch Fachärztinnen und Fachärzte erfolgen.“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25  
(Zu § 105) Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet (§ 14 VWGG).“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a  
(Zu § 106) Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Zahlung nicht bereit oder mit dem Einbehalt von Dienst- oder Versorgungsbezügen nicht einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Kostenfestsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Pfarrerin oder den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch den Einbehalt des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Der Evangelische Oberkirchenrat führt die einbehaltenen Beträge, wenn eine andere kirchliche Körperschaft forderungsberechtigt ist, an diese ab.

(6) Für den Vollzug des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD) vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10  
Anwendung weiterer Vorschriften

§§ 24a und 25a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sind entsprechend anwendbar.“

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2016

### Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

## Nr. 91 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Vom 22. April 2016. (GVBl. S. 131)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## § 1

### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einstufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B3 erfolgt nach zwei Jahren.“

2. § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer wird nach § 28 BBesG als zusätzliche Erfahrungszeit die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren berücksichtigt.“

3. § 20 Abs. 4 entfällt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 2016

### Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Nr. 92 - Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD. Vom 22. April 2016. (GVBl. S. 131)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 wird zugestimmt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.  
Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 2016

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Nr. 93 - Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation. Vom 22. April 2016. (GVBl. S. 131)**

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Konfirmation eingeführt.

**§ 2**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung »Die Konfirmation« vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1) und die Leitlinien für Konfirmation vom 6. März 1990 (GVBl. S. 77), sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 2016

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Lebensordnung Konfirmation**

**I. Wahrnehmung der Situation**

**1. Geschichte und gegenwärtige Bedeutung:** Die evangelische Kirche konfirmiert Jugendliche, weil sie den christlichen Glauben weitergeben will. Sie erfüllt damit die Verpflichtung, die sie mit der Taufe von Kindern übernimmt: Diese auch als Jugendliche zu begleiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Inhalten des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen und die Konsequenzen für die Gestaltung ihres Lebens zu entdecken.

Seit der Reformation feiern evangelische Kirchen die Konfirmation. Der Kindertaufe wird ein nachgeholler Taufunterricht über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zur Seite gestellt. Eine Konfirmationshandlung, zu der das Ja zum christlichen Glauben durch ein öffentliches Glaubensbekenntnis und die Einsegnung mit Handauflegung gehören, schließt die Konfirmandenzeit ab.

Mit der Konfirmation war traditionell die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden: Mit der Konfirmation begann das Leben als erwachsener Christ. In vielen Kirchen befähigt die Konfirmation bis heute zur Übernahme des Patenamtes. Im Unterschied zur Firmung durch den Bischof in der römisch-katholischen Kirche wird der Akt der Konfirmation in den evangelischen Kirchen nicht als Sakrament, sondern als Segenshandlung verstanden.

Mit der Einführung der Konfirmation durch Martin Bucer (1539) wurde in der Zeit der Reformation ein Kompromiss zwischen Gegnern und Befürwortern der Kindertaufe gefunden. Im 18. und 19. Jahrhundert (Aufklärung und Pietismus) setzte sich die Konfirmation flächendeckend in den evangelischen Landeskirchen und im öffentlichen Bewusstsein durch.

Heute gehören Konfirmation und Konfirmandenzeit nach wie vor selbstverständlich zu einer evangelischen Biographie. In Deutschland wird jedes Jahr ein stabiler Anteil von einem Drittel aller 14-Jährigen konfirmiert. In der Evangelischen Landeskirche in Baden melden sich jedes Jahr fast alle der 13 Jahre zuvor getauften und zudem viele ungetaufte Jugendliche zur Konfirmandenzeit an. Die Konfirmandenarbeit hat (weit über Deutschland hinaus) gesellschaftliche Bedeutung als größte nonformale Bildungsveranstaltung und als Teil der Jugendkultur. Sie hat eine ebenso große kirchliche Bedeutung als stabilste evangelische Kausalie und als Anker kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen. In den letzten Jahren ist die Konfirmandenarbeit dadurch auch ein Kristallisationspunkt ehrenamtlicher Mitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen ("Konfi-Teamer") geworden. Hier zeigt sich exemplarisch, dass die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Aufgabe der Gemeinde ist.

Große empirische Studien der letzten Jahre zeigen die Wertschätzung, die Jugendliche und Eltern der Konfirmation entgegenbringen, ebenso wie die grundlegende Bedeutung für die Bindung an die Kirche, die eine gute Konfirmandenzeit erreichen kann. Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation sind für das spätere Verhältnis der Konfirmierten zur Kirche prägend.

Die Konfirmandenzeit ist daher ein zentraler Teil des bildenden Handelns der Kirche (konfirmierendes Handeln der Gemeinde).

**2. Herausforderungen und Chancen** für die heutige Konfirmandenarbeit ergeben sich an mehreren Stellen.

In der Konfirmandenzeit erschließt sich den Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens und der Überlieferungen der Kirche für ihr Leben. In der Konfirmandenzeit erwerben sie die Kompetenz, die christliche Botschaft mit dem eigenen Leben zu verknüpfen. Darum zielt die Konfirmandenzeit hin auf eine aktive Teilnahme und Mitgestaltung an christlicher und gemeindlicher Glaubenspraxis.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht inklusiv und geht auf die Vielfalt der Jugendlichen ein. Sie bietet Jugendlichen aller Schularten und Milieus gemeinsam die Chance an, sich dem christlichen Glauben zu öffnen. Sie braucht dafür angemessene Arbeitsformen.

Die Konfirmation genießt bei den Jugendlichen selbst und bei ihren Eltern hohe Wertschätzung. Die Familie ist im Lebensalter der Konfirmandinnen und Konfirmanden ein sehr wichtiger Lebensrahmen. Die Konfirmandenzeit bietet die Gelegenheit, Eltern aktiv an der religiösen Bildung ihrer Kinder teilhaben zu lassen. Sie werden sich dadurch neu ihrer Bindung zur Kirche bewusst oder können, wenn diese Bindung nicht besteht, die Relevanz religiöser Bildung und die Bedeutung der Kirche dafür erfahren.

Bei Eltern und Jugendlichen ist das Bewusstsein dafür wach, dass sich im Jugendalter ein Ablösungsprozess vollzieht. Oft ist die Konfirmandenzeit ein erster Höhepunkt dieses Prozesses und die Konfirmation eine Handlung, die diese Ablösung für Jugendliche und Eltern gleichermaßen eindrücklich darstellt. Dass sich in der Konfirmation das Motiv der Mündigkeit nicht nur auf den Glauben, sondern auf das ganze Lebensgefühl der Jugendlichen bezieht, macht sie lebensgeschichtlich bedeutsam und verankert sie in der Generation der 13- und 14-Jährigen.

Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Differenzierung der Gesellschaft leistet die Konfirmandenzeit einen wichtigen Beitrag zur Bildung evangelischer Identität und zur Beheimatung in der evangelischen Kirche. Sie trägt dazu bei, dass Jugendliche angesichts der Vielfalt und des Nebeneinanders von Religionen und Weltanschauungen dialog- und auskunftsfähig sind, ihren evangelischen Glauben im Alltag leben und ihn öffentlich vertreten.

## II. Biblisch-theologische Orientierung

1. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage im Auftrag Jesu Christi: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18-20)."

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind Kirche und Teil der Gemeinde vor Ort. Sie erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein. Sie reflektieren und leben ihren eigenen Glauben an Jesus Christus in der Gemeinde und darüber hinaus.

2. In der Konfirmandenzeit begleiten die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen die Jugendlichen und ermöglichen ihnen, in Zeugnis und persönlicher Beziehung zu erfahren, was es bedeutet, als Christ zu leben. Dazu gehören die Erfahrungen von Mündigkeit, Gemeinschaft und Segen. Die Konfirmation nimmt diese Erfahrungen auf und verdichtet sie.

3. In der Konfirmandenzeit begegnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden intensiv der biblischen Botschaft. Sie erproben, welche Bedeutung sie für ihr Leben haben kann. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden finden Ausdrucksformen für ihren Glauben. So machen sie exemplarisch Erfahrungen, was es heißt, mündiger Christ zu sein.

4. In der Konfirmandenzeit erleben die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich als Gemeinde, als Gemeinschaft Verschiedener, die durch die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche verbunden sind. Sie erfahren exemplarisch, dass sie in dieser Kirche Gestaltungsmöglichkeiten haben und für diese Kirche Verantwortung tragen. Die Gemeinden werden durch die Konfirmandinnen und Konfirmanden herausgefordert, die Bedürfnisse und Erwartungen junger Menschen ernst zu nehmen. Die Konfirmandenzeit ermöglicht den Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Beheimatung in der Kirche.

5. Die Konfirmandenzeit ist für Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Zeit gesteigerter Aufmerksamkeit für Gott. In der Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft und in der Gemeinschaft der Kirche werden Zuspruch und Anspruch Gottes auf das Leben der Konfirmandinnen und Konfirmanden deutlich. In der Konfirmation mit der Einsegnung werden die Taufzusage Gottes, das Taufversprechen und der Taufsegen vergegenwärtigt und bekräftigt. Für die Kirche ist die Konfirmandenzeit eine Chance, die Taufbotschaft neu auszurichten und Gottes Gnade, Liebe und Gemeinschaft erfahrbar zu machen (2. Kor 13,13).

## III. Regelungen für die Praxis

### Artikel 1

#### Die Konfirmandenarbeit der Pfarrgemeinde

(1) Trägerin der Konfirmandenarbeit ist vorrangig die Pfarrgemeinde oder ein Verbund von Pfarrgemeinden. Die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit vor Ort tragen Pfarrfrauen und Pfarrer bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zusammen mit dem Ältestenkreis.

(2) Die Verantwortlichen gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Konfirmandenarbeit stattfindet, die der Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht.

(3) Konfirmandenarbeit wird in der Regel von einem Team aus Hauptamtlichen (im allgemeinen Pfarrerin-



nen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen oder Erwachsenen ("Konfi-Teamer") durchgeführt.

(4) Der Ältestenkreis ist über die Statistik, den Jahresplan, die Organisationsform und die Inhalte der Konfirmandenarbeit informiert und entscheidet nach Beratung mit den Mitarbeitenden über den Konfirmationstermin, über die Zurückstellung von der Konfirmation und über die Zusammenarbeit mit anderen Pfarrgemeinden in der Konfirmandenarbeit (regionale Konfirmandenarbeit).

(5) Der Ältestenkreis sorgt dafür, dass geeignete Räume zur Verfügung stehen, plant die Sach- und Maßnahmenkosten der Konfirmandenarbeit im Haushalt ein, betraut geeignete Mitarbeitende mit der Konfirmandenarbeit und unterstützt deren Fortbildung.

(6) Der Ältestenkreis trägt die Verantwortung dafür, dass die Konfirmandenarbeit in ein Gemeindekonzept eingebettet ist, das im gottesdienstlichen und sonstigen Leben der Gemeinde die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ausreichend berücksichtigt.

## Artikel 2

### Einladung und Anmeldung

(1) Die Pfarrgemeinde lädt öffentlich und persönlich alle getauften und nicht getauften Jugendlichen aus evangelischen Haushalten (Familien mit mindestens einem evangelischen Familienmitglied) der entsprechenden Altersstufe zur Konfirmandenzeit ein. Jugendliche aus evangelischen Haushalten, die sich nicht zur Konfirmandenzeit anmelden, werden soweit möglich durch persönliche Ansprache erneut und besonders eingeladen. Die Einladung zur Konfirmation gilt auch für Jugendliche aus nicht evangelischen Haushalten, insbesondere solche, welche durch die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ein Interesse an der Kirche bekunden. Der evangelische Religionsunterricht der 7. Klasse soll als Gelegenheit genutzt werden, die Schülerinnen und Schüler zur Konfirmandenzeit einzuladen.

(2) Die Konfirmandenzeit findet in der Regel in der Altersstufe der 8. Klasse statt.

(3) Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Pfarrgemeinde angemeldet, in der sie wohnen. Soll die Anmeldung in einer anderen Gemeinde erfolgen, holt diese beim zuständigen Pfarramt einen Abmelde-schein (Dimissoriale) ein. Bei regional ausgerichteter Konfirmandenarbeit treffen die beteiligten Pfarrgemeinden unter sich entsprechende Regelungen.

(4) Bei der Anmeldung informiert die Pfarrgemeinde die Jugendlichen und ihre Eltern über Organisationsform, Inhalte, Ziele und Termine der Konfirmandenzeit.

(5) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen den evangelischen Religionsunterricht besuchen, da das Bildungshandeln der Kirche in Gemeinde und Schule einander ergänzt. Ist das nicht der Fall, findet

ein klärendes Gespräch statt. Die Schuldekanin oder der Schuldekan ist darüber zu informieren.

## Artikel 3

### Jahresplan und Organisationsform

(1) Die Konfirmandenarbeit kann in verschiedenen Organisationsformen (wöchentliche Treffen, regelmäßige Treffen längerer Dauer, Blockveranstaltungen, Konfi-Tage, KonfiCamp) oder als Mischung derselben gestaltet werden. Dabei sollen auch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote (Praktika, Konfi-Fahrten, Seminare, soziale Projekte, Konfi-Tage oder Konfi-Großveranstaltungen) gemacht werden. Eine regionale Kooperation von Pfarrgemeinden ist möglich.

(2) Durch die Schulbesuchsverordnung ist der Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit freigehalten. Dieses Zeitfenster soll für die Konfirmandenarbeit intensiv und kreativ genutzt werden.

(3) Einzelne Treffen oder Einheiten dauern in der Regel mindestens 90 Minuten.

(4) Die Veranstaltungen der Konfirmandenzeit umfassen in der Summe mindestens 60 Zeitstunden und finden in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten hinweg statt.

(5) Organisationsformen, Inhalte, Gottesdienste und Termine der Konfirmandenzeit bilden sich in einem Jahresplan ab.

## Artikel 4

### Gruppe

(1) Die Größe einer arbeitsfähigen Konfi-Gruppe liegt in der Regel bei mindestens 12 Jugendlichen. Ist die Gruppe kleiner, suchen die Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Ältestenkreis regionale Kooperationen.

(2) Die Unterschiedlichkeit der Jugendlichen in einer Konfi-Gruppe ist im Blick auf Organisation und Methoden zu berücksichtigen. Im Sinne der Inklusion sollen alle Konfirmandinnen und Konfirmanden den ihnen angemessenen Weg religiöser Bildung und Beheimatung in Konfi-Gruppe und Gemeinde gehen können.

## Artikel 5

### Inhalte

(1) Die Verantwortung für die Inhalte der Konfirmandenzeit liegt bei der Pfarrgemeinde.

(2) In der Konfirmandenzeit werden der christliche Glaube und seine Traditionen elementar erschlossen. Die Grundthemen (Jesus Christus, Dekalog, Credo) und Grundvollzüge (Gemeinde/Gemeinschaft, Gottesdienst, Gebet/Vaterunser, Diakonie, Konfirmation) des christlichen Glaubens sowie die Sakramente (Abendmahl, Taufe) sind in den Jahresplan aufzunehmen. Dabei sollen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden Texte der Bibel und der kirchlichen Tradition in geeigneter Auswahl aneignen.

(3) Die Formen, in denen der christliche Glaube und seine Traditionen erschlossen werden, orientieren sich an der Lebenswelt der Jugendlichen. Durch den Bezug auf ethische und lebensweltliche Fragen wird deutlich, was Bibel und kirchliche Überlieferung für das Leben der Jugendlichen bedeuten.

### **Artikel 6**

#### **Taufe**

(1) Konfirmandenarbeit knüpft an die Taufe an oder lädt zur Taufe ein.

(2) Für nicht getaufte Jugendliche kann die Taufe im Verlauf der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst ihren Platz finden.

(3) Mit der Anmeldung zur Konfirmandenzeit begeben sich nicht getaufte Jugendliche auf den Weg zur Taufe. Die Konfirmandenzeit ist für sie Taufvorbereitung. Die Bereitschaft, sich taufen zu lassen, wird vorausgesetzt. Darauf sind nicht getaufte Jugendliche hinzuweisen. Falls ein Jugendlicher sich im Laufe der Konfirmandenzeit gegen eine Taufe entscheidet, aber weiter an der Konfirmandenzeit teilnehmen will, wird ihr oder ihm dies ermöglicht.

### **Artikel 7**

#### **Abendmahl**

(1) "Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus" (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 1).

(2) In den Gemeinden der evangelischen Landeskirche in Baden werden bereits Kinder nach einer entsprechenden Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen (vgl. LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 2). Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung öffentlich ausgesprochen. Das Abendmahl wird in Verantwortung der Unterrichtenden (nach entsprechender Einführung) mit Konfirmandinnen und Konfirmanden schon vor der Konfirmation gefeiert (vgl. LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 3).

### **Artikel 8**

#### **Gottesdienste**

(1) Jugendliche werden in der Konfirmandenzeit in eine christliche Lebens- und Frömmigkeitspraxis hinein genommen. Zu dieser Praxis gehören die Feier von Gottesdiensten und Andachten in vielen Formen, und auch von Taufe und Abendmahl. Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern werden deshalb zu den Gottesdiensten in der Gemeinde eingeladen. Diese Gottesdienste werden atmosphärisch und thematisch so gestaltet, dass die Eingeladenen spüren, dass sie willkommen sind, angesprochen werden und mit Freude an der Feier teilnehmen können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auch Gelegenheit haben, besondere Jugendgottesdienste zu besuchen.

(2) Von Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitete und mitgestaltete Gottesdienste (z.B. Einfüh-

rungsgottesdienst, Taufgottesdienste oder Gottesdienste, die aus thematischen Einheiten entwickelt werden) gehören deswegen selbstverständlich zur Konfirmandenzeit. In diesen Gottesdiensten stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten aus ihrer Beschäftigung mit dem christlichen Glauben und der biblischen Botschaft vor und übernehmen gottesdienstliche Verantwortung. Die Beteiligung von Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdiensten orientiert sich an ihren Fähigkeiten und Gaben.

(3) Besondere Bedeutung hat der selbständig gestaltete Gottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit. Er entfaltet als Teil des Konfirmationsgeschehens das Motiv der Mündigkeit in besonderer Weise. Dieser Gottesdienst gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre im Laufe der Konfirmandenzeit erworbenen Kompetenzen zur Gestaltung eines besonderen Gottesdienstes einzusetzen.

### **Artikel 9**

#### **Abschluss der Konfirmandenzeit und Konfirmation**

(1) Die Sonntage Jubilate, Kantate und Rogate sind die bevorzugten Konfirmationstermine in der Landeskirche. Der Ältestenkreis kann aber auch andere Sonntage, wie z.B. die Sonntage Misericordias Domini oder Exaudi, als Konfirmationstage bestimmen.

(2) Der Konfirmationsgottesdienst wird als festlicher Gottesdienst der Gemeinde für die Jugendlichen und ihre Familien gefeiert. In der Konfirmation bekräftigen die Jugendlichen ihre Taufe und bekennen sich damit zum Glauben und zu einem Leben als Christ in dieser Welt. Sie empfangen unter Handauflegung den Segen Gottes.

(3) Für ihren Lebensweg wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Bibelwort (Konfirmationspruch) zugesprochen.

(4) Über die Konfirmation wird den Konfirmierten eine Urkunde mit dem Konfirmationspruch ausgestellt. Diese ist zu siegeln.

(5) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(6) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus (Artikel 10, Abs. 4, Satz 1 GO). Jugendliche, die an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, sich jedoch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren bzw. taufen lassen wollen, erhalten über ihre Teilnahme eine Bescheinigung. Diese kann auf Wunsch der Jugendlichen im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes überreicht werden.

(7) Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung.

### Artikel 10

#### Bedenken gegen die Konfirmation, Zurückstellung und Beschwerde

- (1) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann durch Beschluss des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie oder er den Veranstaltungen der Konfirmandenzeit wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder besondere Gründe einer Konfirmation zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen.
- (2) Im Falle einer Zurückstellung wird der oder dem Betreffenden die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.
- (3) Vor einer Zurückstellung werden rechtzeitig Gespräche mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises geführt, um eine für alle Beteiligten gute Lösung zu suchen.
- (4) Die Eltern haben im Fall einer Zurückstellung die Möglichkeit, beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Zurückstellung von der Konfirmation muss daher so rechtzeitig ausgesprochen werden, dass die Einschaltung des Bezirkskirchenrates zeitlich noch möglich ist.

### Artikel 11

#### Kinder und Konfirmierte: Vor und nach der Konfirmandenzeit

- (1) Jede Pfarrgemeinde trägt dafür Sorge, dass für Kinder und ihre Eltern die Möglichkeit besteht, alters- und situationsgerecht an Gottesdiensten, Abendmahl und anderen Veranstaltungen der Gemeinde teil zu nehmen.
- (2) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Arbeit an Kindern und Eltern ist Konfi 3. Konfi 3 ist ein Angebot der evangelischen Kirche für Kinder der 3. Klasse und ihre Eltern. Mit Konfi 3 bietet die Kirche einen altersgemäßen Zugang zum Feiern des Abendmahls mit Kindern, eine besondere Gelegenheit, Kinder zu taufen und eine Möglichkeit für Kinder und Eltern, sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen. Durch Konfi 3 wird deutlich, dass das konfirmierende Handeln der Kirche eine länger dauernde Begleitung von Kindern ist.
- (3) Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation geben Anlass und Gelegenheit, Jugendliche auch für die Zeit nach ihrer Konfirmation zur Teilnahme und Mitarbeit am kirchlichen Leben einzuladen. Erfahrungen und Kompetenzen aus der Konfirmandenzeit können so weiter gepflegt und entwickelt werden. Jede Gemeinde sorgt dafür, dass konfirmierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten der Kirche bekannt ist und offen steht. Neben Angeboten der Pfarrgemeinde sind hier auch Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendwerke zu berücksichtigen. Bereits während der Konfirmandenzeit wird zu Angeboten der Jugendarbeit eingeladen. Konfirmanden-

arbeit und Jugendarbeit werden so weit wie möglich personell verknüpft.

- (4) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Mitarbeit von konfirmierten Jugendlichen ist die Arbeit als Konfi-Teamer. Aus der Mitarbeit von Konfi-Teamern erwächst die personelle Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit.

### Artikel 12

#### Konfirmation in besonderen Fällen

Ältere Jugendliche und Erwachsene, die als Kinder getauft wurden, aber nicht konfirmiert sind, können nach angemessener Vorbereitung konfirmiert werden.

### Artikel 13

#### Konfirmationsjubiläen

- (1) Gottesdienste zu Konfirmationsjubiläen (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlass zu Dank und Erinnerung an Gottes Begleitung.
- (2) Gottesdienste zum Konfirmationsjubiläum sollen in der Regel einmal im Jahr angeboten werden.
- (3) Sie erinnern die Jubilarinnen und Jubilare an die eigene Konfirmation und entfalten exemplarisch die Konfirmationsmotive der Mündigkeit (etwa durch den Bezug auf die Lebenssituation und die Biografie der Feiernden), der Gemeinschaft (etwa durch die Feier des Heiligen Abendmahls) und des Segen (etwa durch die Erinnerung an die Taufe).

## Nr. 94 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes. Vom 23. April 2016. (GVBl. S. 136)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

#### Wiederberufung

- (1) Im Jahr vor Ende der Amtszeit klärt die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der im Amt befindlichen Person, ob diese für eine Wiederberufung zur Verfügung steht. Darauf berät die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit dem Bezirkskirchenrat darüber, ob ein Wahlvorschlag zur Wiederberufung vorgelegt werden soll und entscheidet danach, ob das Verfahren der Wiederberufung nach Absatz 2 eingeleitet wird. Soll das Verfahren der Wiederberufung nicht durchgeführt

werden, wird das reguläre Verfahren der Neubesetzung der Stelle durchgeführt, wobei die im Amt befindliche Person in den Wahlvorschlag aufgenommen werden kann.

(2) Ohne Ausschreibung der Dekansstelle wird das Benehmen mit dem Landeskirchenrat hergestellt. Die Beteiligung von Ältestenkreis und ggf. dem Patron erfolgt in schriftlicher Form. Für die Wahl sind § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Erhält die Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter abschließender Wahlgang durchgeführt.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;
2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und der in der Konfirmandenarbeit ehrenamtlich und beruflich Tätigen;
3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;
4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;

5. die Organisation des Religionsunterrichtes;
6. die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Gemeinde;
7. die religionspädagogische Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für evangelische Kindertageseinrichtungen;
8. die Förderung und Vernetzung von Bildungsangeboten im Kirchenbezirk;
9. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a  
Wiederberufung

§ 6a gilt entsprechend; der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wird angehört. § 17 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Erhält die Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter abschließender Wahlgang durchgeführt.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2016

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

## Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

### **Nr. 95 - Kirchengesetz zur Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Partnerschaft mit Traugottesdiensten (Partnerschaftsgleichstellungsgesetz – PGG). Vom 9. April 2016. (KABl. S. 74)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Bei Traugottesdiensten aus Anlass der standesamtlichen Eintragung einer Lebenspartnerschaft eines gleichgeschlechtlich lebenden Paares treten die Partnerinnen und Partner an die Stelle der Eheleute. An die Stelle der Eheschließung tritt die Begründung einer

Lebenspartnerschaft. Gottesdienste, in denen Paare unter diesen Voraussetzungen als Ehepaar oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Gottes Zuspruch und Verheißung sowie das Gebet der Gemeinde erfahren, sind Traugottesdienste.

**§ 1**

**Anwendung der Lebensordnung**

Der 6. Abschnitt der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD S. 403) findet auf Traugottesdienste zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft nach Maßgabe der Präambel Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 2**

**Katholische Partnerinnen oder Partner**

Artikel 60 Absatz 3 der Ordnung des kirchlichen Lebens findet keine Anwendung.

**§ 3**

**Traugende**

Für Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare gilt ergänzend zur „Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ vom 13. Mai 2006 die von der Landessynode am 9. April 2016 beschlossene Ergänzung zur Agende.

**§ 4**

**Eintragung ins Kirchenbuch**

(1) Die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare wird nach Maßgabe des Artikels 64 der Ordnung des kirchlichen Lebens in das Traubuch eingetragen. Näheres regelt die Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen.

(2) Die Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern, die auf der Grundlage des Beschlusses der Landessynode über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 16. November 2002 (KABl. 2003 S. 70) vollzogen wurde, wird auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch eingetragen.

**§ 5**

**Ablehnung des Traugottesdienstes**

(1) Lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Traugottesdienst für ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, obwohl die Voraussetzungen der Trauung vorliegen und ein Ablehnungsgrund nach Artikel 61 der Ordnung des kirchlichen Lebens nicht besteht, so zeigt sie oder er dies der Superintendentin oder dem Superintendenten unter schriftlicher Mitteilung der Gründe an. Artikel 62 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Superintendentin oder der Superintendent überträgt die Amtshandlung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer. Die Erteilung eines Abmeldescheins (Dimissoriale) kann in dem in Satz 1 genannten Fall nicht verweigert werden.

(2) Für Gemeindekirchenräte gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Superintendentin oder der Superintendent schlägt dem Paar eine andere Kirchengemeinde vor, in der der Traugottesdienst stattfinden kann. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer anders als der Gemeindekirchenrat bereit, die Trauung vorzunehmen, leitet sie oder er den Traugottesdienst außerhalb des Gemeindegebietes.

(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten leiten Ablehnungsschreiben nach den Absätzen 1 und 2 an das Konsistorium weiter. Die Kirchenleitung prüft nach Ablauf von fünf Jahren, ob die Möglichkeit der Ablehnung weiterhin erforderlich ist, und berichtet hierüber der Landessynode.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Änderungen von Rechtsvorschriften**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beschluss der Landessynode über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 16. November 2002 (KABl. 2003 S. 70),
2. Verfahren bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst vom 31. Januar 2006 (KABl. S. 42).

(3) In § 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330) (Verwaltungsgerichtsgesetz-Ausführungsgesetz – VwGGAG) vom 8. April 2011 (KABl. S. 94) wird nach dem Wort „Tatbestände“ der Klammerzusatz „(einschließlich der Entscheidungen nach dem Kirchengesetz zur Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Partnerschaft mit Traugottesdiensten (Partnerschaftsgleichstellungsgesetz – PGG))“ eingefügt.

Berlin, den 9. April 2016

Sigrun Neuwirth  
Präses

**Nr. 96 - Kirchengesetz über das in der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin geltende Kirchenrecht. Vom 9. April 2016. (KABl. S. 75)**

Die Landessynode hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Bei der Regelung der Verhältnisse der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin insbesondere auf der Grundlage des Kirchengesetzes betreffend die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 8. November 2014 (ABl. EKD 2015 S. 16) kann die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) vom in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltenden Kirchenrecht abweichen.

(2) Änderungen der Regelung der Verhältnisse der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Konsistorium, sofern das landeskirchliche Recht betroffen ist.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. April 2016

Sigrun Neuwirth  
Präses

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 97 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes. Vom 10. April 2016. (ABl. S. A 58)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2012 (ABl. S. A 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
  - „(1) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden,
    1. wer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
    2. wer die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bestanden hat,
    3. wer nicht infolge seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
    4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,
    5. wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Bewerber hat ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes dem Landeskirchenamt auf eigene Kosten vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe eine Ausnahme von den Vorschriften in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 5 bewilligen. Eine besonders begründete Ausnahme zu Absatz 1 Nummer 2 liegt insbesondere vor, wenn das Bestehen einer gleichwertigen Theologischen Prüfung an einer Theologischen Fakultät in Deutschland nachgewiesen ist oder wenn durch ein Kolloquium fest-

gestellt worden ist, dass die wissenschaftliche Ausbildung und das theologische Urteilsvermögen des Bewerbers eine Anerkennung erlauben und keine begründeten Zweifel an der Eignung für den Vorbereitungsdienst zulassen.“

2. In § 5 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Die für den Pfarrdienst in der Landeskirche geltenden Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.“
4. Nach § 12 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - „(3) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe einen Kandidaten im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung und mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche einem Vikariat im In- oder Ausland für die Dauer von längstens einem Jahr zuweisen (Sondervikariat), wenn dies zugleich im kirchlichen Interesse liegt.“
5. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - „(5) Für die am 31. August 2016 bestehenden Vorbereitungsdienstverhältnisse ist § 5 des Kandidatengesetzes in der bis zum 31. August 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Dr. Carsten R e n t z i n g  
Landesbischof

### Nr. 98 - Kirchengesetz zur Änderung des Kassenstellengesetzes und des Zuweisungsgesetzes. Vom 10. April 2016. (ABl. S. A 86)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Kassenstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2011 (ABl. S. A 60), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Trägerkirchenbezirk langfristig die Übernahme weiterer Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens durch die kassenführende Stelle gegen Erstattung der Kosten vereinbaren, wenn dafür ein gemeinsames kirchliches Interesse besteht. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kassenstellenausschusses (§ 5 Absatz 2).“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 4  
 (1) Die Kosten der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 für den allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden durch Zuweisungen gedeckt. Das Nähere bestimmt das Zuweisungsgesetz. Die Kosten der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 für den Haushalt von selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, insbesondere Friedhöfen und Kindertagesstätten, sind durch Beiträge zu decken. Die Beiträge werden vom Landeskirchenamt einheitlich festgesetzt und von der kassenführenden Stelle erhoben.  
 (2) Die Kosten der Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 3 sind durch Gebühren zu decken. Die Gebühren sind vom Trägerkirchenbezirk für die kassenführende Stelle nach einheitlichen Sätzen durch Gebührenordnung festzulegen.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Der Trägerkirchenbezirk und die weiteren durch den Zuständigkeitsbereich gemäß der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirke bilden für die Belange der kassenführenden Stelle einen Ausschuss (Kassenstellenausschuss), dem je ein Mitglied der Kirchenbezirksvorstände, ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, ein Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes, der Leiter der kassenführenden Stelle und höchstens zwei weitere fachkundige Personen angehören. Der Leiter der kassenführenden Stelle hat im Kassenstellenausschuss kein Stimmrecht. Entscheidungen des Trägerkirchenbezirkes werden durch den Kassenstellenausschuss vorbereitet. Dem Kassenstellenausschuss können durch die ihn bildenden Kirchenbezirke weitere Angelegenheiten der kassenführenden Stelle zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Leiter der kassenführenden Stelle berichtet dem Kassenstellenausschuss regelmäßig.“

### Artikel 2 Änderung des Zuweisungsgesetzes

Das Zuweisungsgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach den Wörtern „außerordentliche Zuweisungen“ die Wörter „sowie Zuweisungen für kassenführende Stellen“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:  
 „§ 5b  
 Zuweisung für kassenführende Stellen  
 (1) Kirchenbezirke, die Träger von kassenführenden Stellen sind, erhalten zur Deckung der Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kassenstellengesetzes eine Zuweisung.  
 (2) Einzelheiten zur Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.“
3. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Eines Antrages nach Absatz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.“

### Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG) vom 26. Februar 2008 (ABl. S. A 36), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2014 (ABl. S. A 293), außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
 Dr. Carsten R e n t z i n g  
 Landesbischof

### Nr. 99 - Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes des Superintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 10. April 2016. (ABl. S. A 87)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Kirchengesetz über das Superintendentenamt (Superintendentengesetz – SupG)

#### I. Grundsatzbestimmungen

##### § 1

##### Wesen und Auftrag

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr von Frauen und Männern versehenes Amt ist der Dienst der Ordination und der Visitation. Die Superintendenten sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Dem Superintendenten obliegen die Beaufsichtigung und die Förderung des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk. Er trägt Verantwortung für die konzeptionelle Entwicklung des Kirchenbezirks und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

(3) Der Superintendent vertritt den Kirchenbezirk in Ökumene, Diakonie und Öffentlichkeit insbesondere in den Angelegenheiten, in denen die gesamtkirchliche Perspektive des Superintendentenamtes berührt wird.

##### § 2

##### Leitung im Kirchenbezirk und Verbindung mit der Ephoralkirchengemeinde

(1) Der Superintendent widmet sich vorrangig den geistlichen Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk. Zu diesem Zweck soll er alle gegebenen Möglichkeiten einer Entlastung von anderen Verpflichtungen nutzen.

(2) Der Superintendent wirkt als Mitglied des Regionalkirchenamtes nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen an Entscheidungen mit, die den Kirchenbezirk als Verwaltungsgliederung der Landeskirche oder dessen Kirchengemeinden betreffen.

(3) Der Superintendent ist Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes als dessen Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender; er nimmt an den Tagungen der Kirchenbezirkssynode beratend teil und wirkt so in den Organen des Kirchenbezirks als Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe des Kirchenbezirksgesetzes mit.

(4) Die mit dem Amt des Superintendenten verbundene Pfarrstelle der Ephoralkirchengemeinde unterliegt nicht der Struktur- und Stellenplanung nach Maßgabe des Kirchengemeindestrukturgesetzes oder des Kirchenbezirksgesetzes.

(5) Der Superintendent ist als Pfarrer der Ephoralkirchengemeinde Mitglied im Kirchenvorstand. Er kann hiervon eine Ausnahme beim Landeskirchenamt beantragen.

#### II. Dienstbereich des Superintendenten

##### § 3

##### Aufgaben

(1) Der Superintendent führt regelmäßige Visitationen nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmun-

gen in seinem Kirchenbezirk durch. Er predigt regelmäßig in der Ephoralkirchengemeinde und den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks.

(2) Der Superintendent ordiniert die Pfarrerinnen und Pfarrer. Er führt die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Prädikantinnen und Prädikanten und die Fachberaterinnen und Fachberater des Kirchenbezirks ein und verabschiedet diese aus ihrem Dienst.

(3) Der Superintendent führt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Der Superintendent trägt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Sorge für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Prädikantinnen und Prädikanten, der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks.

(5) Der Superintendent begleitet nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er führt die Jahresgespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenbezirks. Er fördert die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

(6) Der Superintendent begleitet die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Prädikantinnen und Prädikanten und die Kandidatinnen und Kandidaten im Einzelfall auch seelsorgerlich und achtet darauf, dass sein Aufsichtsamtsamt hiervon nicht berührt wird. Im Zweifel ist an einen anderen Seelsorger zu verweisen.

(7) Der Superintendent trägt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Sorge für die Bereinigung von Beschwerde- und Konfliktfällen im Kirchenbezirk, soweit diese an ihn herangetragen werden oder er sie an sich zieht. Im Zusammenwirken mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes entscheidet der Superintendent, inwieweit Beschwerden im Rahmen des Aufsichtshandelns auch rechtsförmlich weiter zu bearbeiten sind; § 4 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Regionalkirchenämter gilt entsprechend.

##### § 4

##### Mitgliedschaft, Beratung

(1) Der Superintendent ist nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Mitglied in den Organen von rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.

(2) Der Superintendent berichtet dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt wesentliche Vorgänge aus seinem Kirchenbezirk. Er berät den Landesbischof.

(3) Der Superintendent fördert ökumenische Kontakte und den ökumenischen Austausch der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks.

(4) Der Superintendent fördert die Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke und



pflegt die Kontakte zu Verantwortungsträgern des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in seinem Kirchenbezirk.

### § 5

#### Superintendentenkonvent

(1) Der Superintendentenkonvent ist die Arbeitsgemeinschaft der Superintendenten, die von einem Sprecherkreis geleitet wird. Der Superintendentenkonvent soll in die gesamtkirchliche Perspektive kirchlichen Leitungshandelns angemessen einbezogen werden. Zu den Beratungen des Superintendentenkonventes wird der Landesbischof eingeladen.

(2) Der Superintendentenkonvent wird zu regelmäßigen Dienstbesprechungen mit dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof eingeladen.

### III. Dienstrechtliche Verhältnisse

#### § 6

#### Ernennung, Einführung, Stellvertretung

(1) Der Superintendent wird nach der Wahl durch die Kirchenbezirkssynode von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und vom Landesbischof in sein Amt eingeführt. Vor Ernennung ist die Erklärung zur Entsendung nach § 12 Buchstabe d des Pfarrstellenübertragungsgesetzes einzuholen.

(2) Die Stellvertretung des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente einem Pfarrer des Kirchenbezirks übertragen.

(3) Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

#### § 7

#### Amtdauer

(1) Hat der Superintendent sein Amt zehn Jahre in einem Kirchenbezirk versehen und hat er das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Kirchenleitung mit ihm sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks Gespräche darüber zu führen, ob er sein Superintendentenamt in diesem Kirchenbezirk weiterhin ausüben oder einen anderen Dienst übernehmen sollte. Das Gespräch mit dem Superintendenten führt der Landesbischof.

(2) Gelangt die Kirchenleitung auf Grund dieser Gespräche zu der Auffassung, dass der Superintendent einen anderen Dienst übernehmen sollte, so hat sie ihm durch schriftlichen Bescheid einen Rat zur Übernahme einer anderen Aufgabe nach Maßgabe von § 8 zu erteilen. Der Superintendent soll diesen Rat befolgen und sich dafür einsetzen, dass eine ihm vorgeschlagene Lösung in angemessener Zeit verwirklicht wird.

(3) Der Superintendent ist berechtigt, nach zehnjähriger Amtsausübung im Kirchenbezirk auch ohne Erteilung eines Rates nach Absatz 2 sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung,

die keine Gründe enthalten muss, niederzulegen und eine andere Aufgabe gemäß § 8 zu übernehmen.

### § 8

#### Weiterer Dienst

(1) Dem nach § 7 Absatz 2 oder 3 aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen.

(2) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, den aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten in seinen Bemühungen um die Übertragung einer Pfarrstelle wirksam zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Benennung geeigneter Pfarrstellen sowie durch Gespräche mit den betreffenden Kirchenvorständen geschehen.

### § 9

#### Besoldung

Der Superintendent erhält nur für die Dauer seines Dienstes in diesem Amt die dafür vorgesehene Besoldung.

### § 10

#### Versorgung

(1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge eines Pfarrers, der Superintendent gewesen ist und dieses Amt mindestens zehn Jahre ausgeübt hat, sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen, die ihm zugestanden hätten, wenn er bis zum Übertritt in den Ruhestand Superintendent gewesen wäre.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht, soweit die tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher sind.

(3) Die Versorgungsbezüge dürfen die vor Beginn des Ruhestandes gezahlten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 11

#### Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

#### Artikel 2

#### Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

Das Kirchenbezirksgesetz vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 24) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV. wird aufgehoben.
2. Abschnitt V. wird Abschnitt IV und die §§ 22 bis 26 werden die §§ 19 bis 23.

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (Abl. S. A 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (Abl. S. A 97), außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskir-

chenamtes vom 21. Oktober 1985 (Abl. S. A 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (Abl. S. A 97), sind auf Superintendenten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr anzuwenden.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Dr. Carsten R e n t z i n g  
Landesbischof

**Evangelische Landeskirche in Württemberg**

**Nr. 100 - Kirchliches Gesetz zur  
Änderung der Gestaltung der  
arbeitsrechtlichen Regelung im Bereich  
der Ev. Landeskirche in Württemberg  
und des Diakonischen Werks der ev.  
Kirche in Württemberg e.V. (Arbeits-  
rechtsregelungsänderungsgesetz).  
Vom 11. März 2016. (Abl. S. 78)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1****Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Grundsatz

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert von Mitarbeitenden und Leitungsorganen der Kirche, ihrer Diakonie und ihrer Mission eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche, ihrer Diakonie und ihrer Mission verbindet Dienstgeber und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden werden in einem kirchengemäßen Verfahren in Anlehnung an die §§ 2 bis 14 Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und ver-

bindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

(3) Gewerkschaften und gegnerfreie, nicht von Dienstgebern finanzierte Mitarbeiterverbände können sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen.“

2. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie kann hierzu auf entsprechenden Antrag nach § 14 auch allgemein, in aufgrund allgemeiner Kriterien näher bestimmten Fällen oder im Einzelfall anderweitige kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder sonstige tarifliche Regelungen, wie zum Beispiel die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland oder den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, in der jeweils geltenden oder der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Fassung für anwendbar erklären. Kommt ein Beschluss nach Satz 2 nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss (§ 16) angerufen werden, der endgültig entscheidet.“

3. In § 3 Satz 1 wird der Halbsatz „wenn dessen zuständiges Organ die Übernahme beschlossen hat.“ durch den Halbsatz „welches dies in seiner Satzung vorsieht.“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Dienst,“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 oder nach Buchstabe e Satz 1,“ angefügt.

- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Dienst,“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 oder nach Buchstabe e Satz 1,“ angefügt.
- cc) In Buchstaben c werden nach dem Wort „Württemberg“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter nach Buchstabe e Satz 2“ angefügt.
- dd) In Buchstaben d werden nach dem Wort „Werks“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter nach Buchstabe e Satz 2.“ angefügt.
- ee) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:  
 „e) Im Falle einer Mehrheit der Vertreter der Mitarbeitenden im diakonischen Dienst gegenüber den Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst oder umgekehrt infolge der Entsendung eines Vertreters nach § 8 Absatz 4 Satz 1 oder 3, wird die Parität durch Bestimmung eines Vertreters der jeweils anderen Seite gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 wieder hergestellt. Im Falle einer Mehrheit der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen und diakonischen Dienst gegenüber den Vertretern von Leitungsorganen infolge der Entsendung von Vertretern nach § 8 Absatz 4 und nach Satz 1 wird die Parität durch Bestimmung je eines zusätzlichen Vertreters gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und f wieder hergestellt.“
- b) Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
 „b) beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst eines Rechtsträgers steht, der nach § 2 Absatz 2 beschlossene arbeitsrechtliche Regelungen anwendet. Dies gilt nicht für nach § 8 Absatz 3 und 4 entsandte Vertreter.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 41 Mitarbeitervertretungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 54 MVG.Württemberg)“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Das Wahlgremium soll nach Möglichkeit die verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Württemberg“ die Angabe „(§ 54c MVG.Württemberg)“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:  
 „(3) Gewerkschaften und nach ihrer Satzung allen Mitarbeitenden zugängliche, gegnerfreie und nicht von Dienstgebern finanzierte Mitarbeiterverbände können ebenfalls Vertreter der Mitarbeitenden im

kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Die Anzahl der von Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden entsandten Vertreter an der Gesamtzahl der Vertreter der Mitarbeitenden richtet sich nach dem jeweiligen zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeitenden gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl der Mitarbeitenden gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b (Organisationsgrad). Für jeden Sitz ist ein Organisationsgrad ab einem Sechstel beziehungsweise des entsprechenden Vielfachen hiervon erforderlich. Die Anzahl der in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeitenden ist gegenüber dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses glaubhaft zu machen.

(4) Erreicht keine Gewerkschaft und kein Mitarbeiterverband einen Organisationsgrad von einem Sechstel, so kann eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband, in der oder dem mindestens 500 Mitarbeitende des kirchlichen Dienstes zusammengeschlossen sind, abweichend von Absatz 3 Satz 2 und 3 zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 entsandten insgesamt einen Vertreter gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a entsenden. Erreichen mehrere Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände die erforderliche Anzahl organisierter Mitarbeitender, geht der Sitz an die Gewerkschaft oder den Mitarbeiterverband, in welcher oder welchem die meisten Mitarbeitenden zusammengeschlossen sind. Satz 1 und 2 gelten für die Entsendung eines Vertreters gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b und einem Zusammenschluss von jeweils mindestens 500 Mitarbeitenden des diakonischen Dienstes entsprechend.

(5) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände können im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsame Vertreter nach Absatz 3 oder 4 entsenden, wenn sie gemeinsam den jeweils erforderlichen Organisationsgrad oder die erforderliche Anzahl organisierter Mitarbeitender glaubhaft machen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert: Die Worte „Vereinigungen von Mitarbeitern“ werden durch die Worte „Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nach Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „zum 1. Januar nach den re-

- gelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen (§ 15 Absatz 2 MVG.Württemberg)“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1, 2 und 4; §§ 19 bis 21 und § 27 Absatz 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 bis 3 und 5; § 19 Absatz 1 bis 3 und §§ 20 bis 22 MVG. Württemberg“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 MVG. Württemberg“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 und 3 und § 20 MVG. Württemberg“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Vertreter von Leitungsorganen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen im erforderlichen Umfang Dienstbefreiung.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Werks“ das Wort „Württemberg“ eingefügt und die Worte „§ 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Worte „§ 22 MVG.Württemberg“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sechzehn,“ die Worte „im Falle einer Entsendung von Mitgliedern nach § 8 Absatz 4 neunzehn“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Worte „die Anzahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Worte „vierzehn, im Falle einer Entsendung von Mitgliedern nach § 8 Absatz 4 sechzehn“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Für die Tätigkeit der Vertreter der Leitungsorgane des kirchlichen und diakonischen Bereichs und deren Stellvertretungen erhält der Anstellungsträger einen anteiligen pauschalen Kostenersatz pro Jahr. Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk legen diesen jeweils für Ihren Bereich fest.“
10. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14  
Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Antrag
- des Oberkirchenrats,
  - der Landessynode,
  - des Diakonischen Werks Württemberg,
  - der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung,
  - der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg,
  - einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbands, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken oder in § 8 Absatz 7 genannt sind, im Falle des § 8 Absatz 5 auf entsprechenden gemeinsamen Antrag,
  - oder auf eigenen Beschluss.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Werk“ das Wort „Württemberg“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeinsam“ die Worte „,die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, eine in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkende Gewerkschaft oder ein in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkender Mitarbeiterverband“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „,die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, eine in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkende Gewerkschaft oder ein in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkender Mitarbeiterverband sowie“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder sachkundige Berater (§ 12 Absatz 8 Satz 2)“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „drei Jahren haupt-, neben- oder ehrenamtlich“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Kirchenpräsidenten (Landesbischof)“ durch das Wort „Landesbischof“ ersetzt.
- 12a. § 18 wird wie folgt geändert: In Absatz 4 werden die Worte „Kirchenpräsidenten (Landesbischof)“ durch das Wort „Landesbischof“ ersetzt.
13. § 22 wird aufgehoben.
14. § 23 wird aufgehoben.
15. § 24 wird zu § 22.

## Artikel 2

### Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

§ 36 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch

Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 680) geändert wurde, wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Übergangsbestimmungen**

**§ 1**  
**Arbeitsrecht**

(1) Das im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks geltende Arbeitsrecht einschließlich des Vergütungsrechts gilt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 weiter, bis abändernde Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Absatz 2 ARRГ in Kraft treten.

(2) Wenn die Arbeitsrechtliche Kommission nichts anderes beschließt, gelten die bislang nach den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zulässigen Vertragsgrundlagen, die durch eine nach § 36a Satz 1 erster Halbsatz MVG.Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffene Dienstvereinbarung festgelegt wurden, für die Einzelarbeitsverhältnisse mit der Dienststelle weiter.

(3) Soweit in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien Württemberg (AVR-WÜ) für die Anwendung bestimmter Arbeitsrechtsregelungen der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 36a MVG.Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung notwendige Voraussetzung war, legt künftig die Arbeitsrechtliche Kommission auf entsprechenden Antrag nach § 14 fest, welche der in Betracht kommenden Arbeitsrechtsregelungen jeweils gilt. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss (§ 16) angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(4) Für Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer Rechtsträger im Bereich der Lan-

deskirche und deren Dienststellenteile, die als Dienststelle gelten, welche Dienstvereinbarungen nach § 36a Satz 1 zweiter Halbsatz MVG Württemberg in Verbindung mit § 4 Absatz 3 ARRГ Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgeschlossen haben, ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 16 ARGG-EKD zuständig. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen, die eine Dienstvereinbarung nach § 36a Satz 1 erster Halbsatz MVG Württemberg abgeschlossen haben, in welcher eine Anwendung der Bücher III und IV AVR-Wü festgelegt ist; diese gelten fort, bis die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 16 ARGG-EKD etwas anderes beschließt.

**§ 2**  
**Amtszeit**

(1) Die erste Amtszeit der nach diesem Gesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Bis zur Bildung der ersten Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Gesetz werden deren Aufgaben von der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche wahrgenommen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Dr. h.c. Frank O. July

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August bzw. 1. September 2017** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

#### Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Lima, Peru** (Kennziffer 3311)
- **Bogotá, Kolumbien** (Kennziffer 3319)
- **San José, Costa Rica** (Kennziffer 3320)
- **Abuja/Lagos, Nigeria** (Kennziffer 3321)
- **Bangkok, Thailand** (Kennziffer 3322)
- **Hongkong, China** (Kennziffer 3325)
- **Istanbul, Türkei** (Kennziffer 3326)
- **Luxemburg, Luxemburg** (Kennziffer 3327)
- **Paris, Frankreich** (Kennziffer 3328)
- **Toulouse, Frankreich** (Kennziffer 3329)
- **Teneriffa, Spanien** (Kennziffer 3330)
- **Genua, Italien** (Kennziffer 3331)
- **Mailand, Italien** (Kennziffer 3332)
- **Prag, Tschechische Republik** (Kennziffer 3333)
- **Malmö, Schweden** (Kennziffer 3334)

Für zunächst 3 Jahre:

- **Jakarta, Indonesien** (Kennziffer 3323)
- **Seoul, Südkorea** (Kennziffer 3324)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse [www.ekd.de/stellenboerse/](http://www.ekd.de/stellenboerse/) um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Lima z.B. [www.ekd.de/stellenboerse/3311](http://www.ekd.de/stellenboerse/3311)

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2016** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Kirchenamt der EKD /HA IV**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

### Stellenausschreibung Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Leiterin/einen Leiter des Kirchenkreisbüros.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf – das sind 21 Kirchengemeinden in den Stadtteilen der Landeshauptstadt sowie zahlreiche Einrichtungen und Gemeinden an kirchlichen Orten, z.B. in Krankenhäusern und Schulen, in der City-Kirche und in der Notfall- und Feuerwehrseelsorge.

#### Ihre Aufgaben

- Rechtsberatung im Rahmen der kreiskirchlichen Aufsicht
- Gremienbetreuung inklusive eines qualifizierten Beschlusscontrollings für die Abteilungsleiterinnen

denkonferenz, den Kreissynodalvorstand, die Synode und ggf. weitere kreiskirchliche Gremien

- Leitung des Kirchenkreisbüros mit fünf Mitarbeitenden
- Bearbeitung kreiskirchlicher Aufgabenfelder, u.a. Pfarrstellenrahmenkonzept, Personalplanungskonzept
- Mitarbeit in Projekten

#### Ihr Profil

Sie haben die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt (z.B. Diplom-Verwaltungswirt/in oder Bachelor of Arts in Public Management), sind verantwortungsbewusst und besitzen Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten im kirchlichen Dienst.

Sie überzeugen als eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit. Leitungs- und Führungsaufgaben übernehmen Sie gerne. Sie sind aufgeschlossen für Fortbildung und berufliche Weiterentwicklung. Wir erwarten, dass Eigeninitiative, hohes persönliches Engagement und eine ziel- und teamorientierte Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Sie besitzen gutes Organisationsvermögen und gewährleisten eine sichere Protokollführung. Außerdem erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten.

Sie gehören der Evangelischen Kirche an.

### **Unser Angebot**

Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz innerhalb einer Verwaltung von über 100 Mitarbeitenden in der Düsseldorfer Carlstadt. Es erwartet Sie eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in vollem Umfang. Dazu gehört auch eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK). Die tarifliche Arbeitszeit ist in ein sehr umfangreiches Gleitzeitmodell eingebettet. Die Stelle ist zurzeit mit EG 11 (BAT-KF) /A 11 (BbesG) bewertet. Bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen ist bei Angestellten eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum **30. September 2016** an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Frau Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf oder [bewerbung@evdus.de](mailto:bewerbung@evdus.de) senden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Svenja Stepper unter der Telefonnummer 0211/95757-752 gerne zur Verfügung.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.

[www.evangelisch-in-duesseldorf.de](http://www.evangelisch-in-duesseldorf.de)

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

## Söhngen

Die W. SÖHNGEN GmbH gilt europaweit als einer der führenden Vollsortimenter in den Bereichen Erste-Hilfe-Einrichtungen, Verbandskästen, Verbandsschränken, Kinder-Verbandstoffe, Sanitätsraum-Einrichtungen, Transportmittel und Wundversorgung. Seit 1923 produziert SÖHNGEN mit seinem Team hier in Deutschland und schafft neue Innovationen für die Menschen weltweit. Qualität steht für SÖHNGEN als Synonym für die Gesundheit der Anwender ihrer Produkte.



- Marken-Qualität „Made in Germany“
- 20 Jahre Verfalldatum der sterilen Verbandstoffe ab Herstellungsdatum
- spezialisierte Erste Hilfe
- Branchenlösungen
- Aktualität
- hochwertige Verbandstoffe
- Koffergarantie
- Qualität
- Langlebigkeit
- erstklassige Beratung

Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter:  
[www.wgkd.de/rahmenvertrag/soehngen-gmbh.html](http://www.wgkd.de/rahmenvertrag/soehngen-gmbh.html)

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0  
 Fax: 0511 47 55 33 - 20  
 info@wgkd.de  
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover